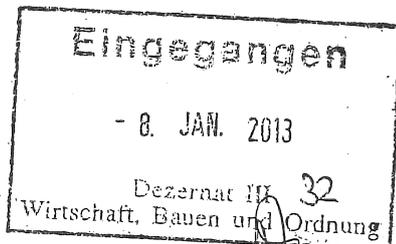


WSV.de

Wasser- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasser- und Schiffahrtsamt Lauenburg
Postfach 12 80 · 21471 Lauenburg

Stadt Schwerin
Postfach 111042
19010 Schwerin



1) Kopie

37
02

2) WVT
Stslenz

3) zVg (37)

Wasser- und
Schiffahrtsamt Lauenburg
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg

Mein Zeichen
3-141.8:005

7. Januar 2013

Silke Schreier
Telefon +49 (0)4153 558 330

Zentrale 04153 558 0
Telefax 04153 558 448
wsa-lauenburg@wsv.bund.de
www.wsa-lauenburg.wsv.de

Bürgeranfrage zu Sitzungen der Stadtvertretung der
Landeshauptstadt Schwerin am 10.12.12
hier: Anfrage von Frau Harwich und Herrn Morguet

Ihr Schreiben vom 12.12.2012

Anlage: Mein Antwortschreiben an Frau Harwich und Herrn Morguet
in Kopie
mein Schreiben an das Landesamt für Katastrophenschutz MV

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Friedersdorff,

als Anlage übersende ich Ihnen mein Antwortschreiben an die o. g.
Einwohner Schwerins.

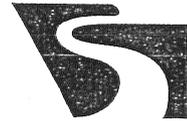
Zu der Problematik Munitionsfunde im Ziegelinnensee möchte ich zu
Ihrer Information auf den bereits bestehenden Schriftwechsel zwischen
dem Landesamt für Katastrophenschutz und mir aus den Jahren 1997
/98 und 2001 und den im Ergebnis hierzu ausgeführten Arbeiten des
Munitionsbergungsdienstes verweisen.

M. E. könnte, soweit Sie nicht als Ordnungsbehörde selbst tätig
werden wollen, die Federführung bei dieser landesrechtlich
zuständigen Behörde liegen.

Ich bin jedoch jederzeit bereit im Interesse einer reibungslosen
Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden mir verfügbare
Informationen und Auskünfte auf kurzem Wege weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Schreier)



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
Postfach 12 80 · 21471 Lauenburg

Durchschrift

Frau
Claudia Hartwich
Herrn Albrecht Morguet

Wasser- und
Schifffahrtsamt Lauenburg
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg

Mein Zeichen
3-141.8:005

7. Januar 2013

Silke Schreier
Telefon +49 (0)4153 558 330

Zentrale 04153 558 0
Telefax 04153 558 448
wsa-lauenburg@wsv.bund.de
www.wsa-lauenburg.wsv.de

Gefahrenstelle Innerer Ziegelsee

Sehr geehrte Frau Hartwich,
sehr geehrter Herr Morguet,

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow übergab mir Ihre Bürgeranfrage zur Sitzung der Stadtvertretung am 10. Dezember 2012.

Da ich vermutlich mit den nachfolgenden Ausführungen die von Ihnen gestellten Fragen nur teilweise beantworten werden kann, möchte ich erläuternd etwas allgemeiner in die Thematik Schweriner See und Munitionsgefährdung eingehen.

Der Ziegelinnensee ist gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) Bestandteil der Bundeswasserstraße „Müritz-Elde-Wasserstraße (Stör-Wasserstraße nebst Ziegelsee)“ (Anlage 1 zu §§ 1 und 2 des WaStrG).

Verwaltungsrechtliche Grundlagen für die Verwaltung auch dieser Bundeswasserstraße ergeben sich aus dem Grundgesetz, wo im Artikel 74 dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für die See- wasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Bundeswasserstraßen übertragen wurden. Diese Verwaltungskompetenz beschränkt sich nach dem Artikel 89 auf die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg, auf ihre Erhaltung als Verkehrsträger in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand.

Dies bedeutet, die Verwaltungsmaßnahmen müssen die Verkehrsfunktion des Gewässers betreffen.

Der Ziegelinnensee befindet sich im Eigentum des Bundes (die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung als Bundesbehörde steht als Grundstückseigentümer im Grundbuch).



WSV.de

Wasser- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Die Beseitigung von Kampfmitteln oder Kampfmittelresten aus der Zeit der beiden Weltkriege ist dagegen als Gefahrenabwehr im ordnungsrechtlichen Sinn (Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, Abwehr unmittelbarer Gefahren für Leben und Gesundheit der Allgemeinheit), gleichfalls nach der durch das Grundgesetz festgelegten Zuständigkeitsverteilung, eine Aufgabe der Länder (Artikel 30 und 83 des Grundgesetzes).

Hierzu gehört auch die Feststellung möglicher Gefährdungen aus bekannten oder vermuteten Lagerstellen.

Die zuständige Behörde für die vorgenannten Maßnahmen ist im Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Landesverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 08. Juni 1993 geregelt. Hier sagt der § 3 der Verordnung aus: „Die Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ist eine Aufgabe der Gefahrenabwehr. Sachlich zuständig für die Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ist neben den örtlichen Ordnungsbehörden (hier: Stadt Schwerin) auch das Landesamt für Katastrophenschutz als Sonderordnungsbehörde“.

Aufgrund der erforderlichen Fachkunde wenden sich die Ordnungsbehörden zur Beseitigung der Kampfmittel in der Regel an die eingerichteten Kampfmittelbeseitigungsdienste (Munitionsbergungsdienste)

Die von Ihnen gestellten Fragen zum Umfang einer Gefährdung, vorgesehen oder möglichen Maßnahmen kann ich Ihnen daher fachlich und rechtlich nicht beantworten.

Aus meinen Unterlagen geht jedoch hervor, dass bereits Erkundungstauchgänge im Rahmen der Gefahrenabwehr durch das Landesamt für Katastrophenschutz durchgeführt wurden. Ich werde Ihr Schreiben daher auch dem Landesamt für Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, mit der Bitte um Beantwortung direkt an Sie, zusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schreier
(Schreier)